



GEMEINDE KAISTEN

GEMEINDE ITTENTHAL

Feuerwehrreglement

Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A. Rekrutierung und Einteilung		
§ 1	Rekrutierung	1
§ 2	Freiwilliger Feuerwehrdienst	1
§ 3	Vertrauensarzt	1
B. Organisation der Feuerwehr		
§ 4	Feuerwehrkommission	1
C. Löscheinrichtungen		
§ 5	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	2
D. Ausrüstungen		
§ 6	Ausrüstung	2
E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst		
§ 7	Ausbildung	2
§ 8	Übungsdienst	2
§ 9	Branddienst, Einsatzpläne	3
F. Kontrollwesen		
§ 10	Kontrollführung	3
§ 11	Dienstbüchlein	3
§ 12	Kommandowechsel	3
G. Versicherung		
§ 13	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	3

H. Ordnungsbussen

§ 14	Bussen	4
------	--------	---

I. Schlussbestimmungen

§ 15	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	4
------	--	---

GEMEINDE KAISTEN GEMEINDE ITTENTHAL

Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte Kaisten und Ittenthal erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, folgendes Feuerwehrreglement:

Vorbemerkung:

Die im Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.

§ 2

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst* Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission gehören an:
a) Feuerwehrkommandant
b) je ein Mitglied des Gemeinderates
c) die beiden Vice-Kommandanten
d) eine Vertretung der ortsansässigen Betriebsfeuerwehr

e) ein weiteres Mitglied
Das Aktariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Lösch-einrichtungen Die Feuerwehrkommission hat den beiden Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstungen

§ 6

Ausrüstung ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 9

*Branddienst,
Einsatzpläne*

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 11

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 12

*Kommando-
wechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

*Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihre Privatfahrzeuge*

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 10.—, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Kaisten vom 11. Juni 1997 und dasjenige von Ittenthal vom 8. September 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Kaisten, Ittenthal, den 6. Juni 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES KAISTEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Rita Bätscher

sig. Manuel Corpataux

NAMENS DES GEMEINDERATES ITTENTHAL

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Otto Künzli

sig. Claudia Haussener

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

5001 Aarau, den 20. Juni 2001